



**Institut für Rundfunkökonomie
an der Universität zu Köln**

Dieter Wolf

**Zentrale Vermarktung oder Einzelvermarktung
von Mannschaftssport im Fernsehen?
Die Sicht des deutschen und europäischen Kartellrechts**

**Arbeitspapiere
des Instituts für Rundfunkökonomie
an der Universität zu Köln**

Heft 125

Köln, im Mai 2000

Arbeitspapiere des Instituts für Rundfunkökonomie

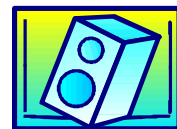
ISSN der Arbeitspapiere: 0945-8999

ISBN des vorliegenden Arbeitspapiers 125: 3-934156-14-2

Schutzgebühr 5,-- DM

Die Arbeitspapiere können im Internet eingesehen
und abgerufen werden unter der Adresse
<http://www.rrz.uni-koeln.de/wiso-fak/rundfunk>

Mitteilungen und Bestellungen richten Sie bitte per Email an:
rundfunkinstitut@cs.com
oder an die u. g. Postanschrift



**Institut für Rundfunkökonomie
an der Universität zu Köln**

Hohenstaufenring 57a

D-50674 Köln

Telefon: (0221) 23 35 36

Telefax: (0221) 24 11 34

Dieter Wolf

**Zentrale Vermarktung oder Einzelvermarktung
von Mannschaftssport im Fernsehen?
Die Sicht des deutschen und europäischen Kartellrechts***

1. Problemstellung.....	1
2. Gute Argumente gegen eine Freistellung des Sports vom Kartellrechtsverbot.....	3
3. Schlechte Argumente für eine Freistellung des Sports vom Kartellrechtsverbot.....	7

* Das vorliegende Referat hat der Verfasser, Präsident des Bundeskartellamtes a. D., Bonn, auf der Veranstaltung „Rundfunkfreiheit, Wettbewerb und wirtschaftliche Verwertungsinteressen am Beispiel des Sports“ vorgetragen, die am 14. 04. 2000 vom Institut für Rundfunkrecht und vom Institut für Rundfunkökonomie an der Universität zu Köln veranstaltet wurde. Alle auf dieser Veranstaltung vorgetragenen Referate werden in Kürze, zusammen mit dem Vorwort, dem Schlusswort und den Diskussionsbeiträgen, in Band 7 der Reihe „Schriften zur Rundfunkökonomie“, Vistas Verlag Berlin, veröffentlicht.

Dieter Wolf

**Zentrale Vermarktung oder Einzelvermarktung
von Mannschaftssport im Fernsehen?
Die Sicht des deutschen und europäischen Kartellrechts**

1. Problemstellung

Ich bin einigermaßen hin- und hergerissen: Auf der einen Seite ist diese Vortragsveranstaltung eine hochinteressante, verdienstvoll und – was das Thema angeht – überfällig. Ich bedanke mich daher für die Einladung, hier zu sprechen und Ihnen meine kartellrechtliche Position zur Zentralvermarktung von Fernseh-Übertragungsrechten des Mannschaftssports darzutun. Auf der anderen Seite wissen zumindest die kundigen Thebaner, daß das deutsche Kartellrecht im Rahmen der letzten GWB-Novelle vor zwei Jahren genau zu dieser Thematik eine schmerzhaft Amputation hinnehmen mußte: Der Gesetzgeber hat die Zentralvermarktung der hier in Rede stehenden Übertragungsrechte vom nationaldeutschen Kartellverbot freigestellt, das Bundeskartellamt hat in dieser Frage fast keine Eingriffsbefugnisse mehr. Und die Entscheidung dazu erging sowohl im Deutschen Bundestag wie auch im Bundesrat ohne Gegenstimme, ein ziemlich einmaliger Vorgang. Muß das nicht einen Kartellamtspräsidenten, auch einen mittlerweile ehemaligen, mundtot machen?

Nun ist das mit mundtoten Kartellamtspräsidenten so eine Sache. Die Stimmen, die sich für den Wettbewerb einsetzen, sind in unserem Lande so zahlreich ja nicht. Und so eindeutig für eine Sonderregelung zugunsten des Sports war - außerhalb des politischen Raums - das Meinungsbild seinerzeit ja auch nicht. Rekapitulieren wir:

In der öffentlichen Expertenanhörung, die der Wirtschaftsausschuß des Bundestages am 30. März 1998 veranstaltete, waren alle Verbände - ausgenommen der DFB als treibende Kraft der Freistellung - gegen eine Sonderregelung im Sport. Auch und sogar ernstzunehmende verfassungsrechtliche Bedenken waren unter Bezugnahme auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Kurzberichterstattung artikuliert worden; die EU-Kommission vor allem wies auf den Widerspruch der angestrebten Regelung zur deutschen Position beim Amsterdamer Vertrag hin. Auf der Regierungskonferenz 1997 war nämlich vereinbart worden, den Sport im Anwendungsbereich des (EG) Kartellrechts zu belassen und keinen Ausnahmebereich zu schaffen.

Aber das Parlament stand unmittelbar vor der Bundestagswahl 1998. Eigentlich alle Abgeordneten, die ich damals kontaktierte, sagten mir hinter vorgehaltener Hand: „Sie haben ja recht, Herr Wolf, mit ihren Bedenken. Aber wir können in die-



sen Zeiten nicht anders.“ Also - trotz Frustration meinerseits, die ich nicht leugne - hier stehe ich, um meinen Part wiederum zu spielen. Noch hat ja Brüssel nicht entschieden. Vielleicht wird dort der Mut aufgebracht, den unsere Instanzen gegenüber meinungs-mächtigen Interessenten, Interessengruppierungen, vielfach nicht mehr aufbringen. Man wird ja hoffen dürfen!

2. Gute Argumente gegen eine Freistellung des Sports vom Kartellrechtsverbot

Also noch einmal ran an all die Gründe, die gegen einen Ausnahmereich Sport sprechen, und zwar jetzt nicht mehr mit Blick auf unser in dieser Hinsicht „verstümmeltes“ Kartellrecht (§ 31 GWB), sondern mit Blick auf das dem deutschen sehr ähnliche Kartellverbot des Art.81 EU-Vertrag. Der DFB hat ja - nach einigem Zögern - die zentrale Vermarktung des deutschen Ligafußballs in Brüssel angemeldet und die Freistellung vom Kartellverbot beantragt.

Da stellt sich zunächst die Frage, ob die zentrale Vermarktung der TV-Übertragungsrechte ein Kartell im Sinne des Art.81 Abs.1 ist. Ich meine ja. Es ist einzuräumen, daß der BGH in seiner hier einschlägigen und vom Gesetzgeber nun kurzerhand kassierten Entscheidung die Frage, was den Bundesligafußball angeht, offengelassen und sich expressis verbis auf den Streitgegenstand - zentrale Vermarktung der UEFA-Pokal-Spiele deutscher Vereine auf deutschem Boden - beschränkt hat. Und das Bundeskartellamt hat, das ist ebenfalls zuzugeben, lange Zeit die Veräußerung von Fernsehrechten für Bundesligaspiele allein durch den DFB de facto toleriert, genauer gesagt von der ersten Vergabe von TV-Rechten in der Saison 1966/67 an. Aber damals, d. h. in den ersten 20 Jahren Ligafußball, war auch die Wettbewerbssituation auf dem Markt für TV-Rechte eine gänzlich andere. Dem Monopolanbieter DFB standen als Nachfrager nur die öffentlich-rechtlichen Fernsehanstalten ARD und ZDF gegenüber. Die Gewichte, was Verhandlungsmacht angeht, waren also einigermaßen gleichmäßig verteilt. Das änderte sich dramatisch mit der Liberalisierung der Fernsehmärkte und dem Auftreten privater TV-Veranstalter. Diese letzteren konkurrieren bekanntermaßen heftig untereinander und mit den Öffentlich-rechtlichen um Einschaltquoten, für die der Zuschauer-Magnet Fußball von besonderer Bedeutung ist. Nach wie vor ist der DFB der alleinige Anbieter der diesbezüglichen Übertragungsrechte, obwohl er - aus Sicht des Amtes jedenfalls - nicht der Veranstalter der Bundesliga ist sondern die Vereine, die Träger des unternehmerischen Risikos sind, sich des DFB nur sportorganisatorisch bedienen und hierfür ja auch bezahlen, z.B. die Bundesliga-Schiedsrichter. All dies ermöglicht und bezweckt das Bundesliga-Statut, das den Alleinvertrieb der TV-Rechte durch den DFB vorsieht und damit auf der Anbieterseite jeglichen Preis- und Qualitätswettbewerb seitens der Vereine, wie gesagt den eigentlichen Trägern der Rechte, ausschließt. Hard-core-Kartell nennt man sowas. Auch die EU-Kommission sieht die rechtliche Ausgangslage wohl so; denn alles, was dazu zu Zeiten van Mierts schon und danach aus Brüssel zu hören war, setzte nach meiner Kenntnis kein Fragezeichen an die



Tatbestandsverwirklichung des Art.81 Abs.1, also des Kartellverbots, sondern konzentriert sich auf die Freistellungsmöglichkeit des Abs.3.

Und weil das so ist, hat der DFB - wie gesagt nach einigem Zögern - das Bundesligastatut schließlich angemeldet und die Freistellung in aller Form beantragt - Herr Hellman wird gleich legitimerweise sagen, unter Wahrung seiner konträren Rechtsposition aus größtmöglicher anwaltlicher Vorsicht. Aber lassen wir das. Wir können - wenn gewollt - die Frage, ob im Bundesligastatut geltender Fassung ein Verstoß gegen das Kartellverbot des Art.81 Abs.1 liegt, ja in der Diskussion noch vertiefen.

Für mich hängt die Entscheidung davon ab, als wie schädlich das Vermarktungskartell einzustufen ist bzw. es sich im Zeitablauf entwickelt hat, und ob etwa die sportpolitischen Argumente (Solidarleistungen für die schwächeren Vereine der Ersten und Zweiten Liga, für den Amateur- und Jugendsport - und was einem da sonst so einfallen mag, z. B. Entwicklungshilfe für ausländische Vereine), ob also diese sportpolitischen Erwägungen und Aufgabenstellungen die durch das Kartell bedingten Schäden auszugleichen oder gar überzukompensieren in der Lage sind, und so schließlich eine Freistellung zu rechtfertigen wäre. Das war die Kernfrage, die das Kartellamt in der schon beschriebenen Endphase des Gesetzgebungsverfahrens zur 6. GWB- Novelle beschäftigte und um die sich so gut wie alles in den Gesprächen mit dem DFB drehte.

Wenden wir uns zunächst den schädlichen Wirkungen einer kartellierten Rechtevergabe zu. Da sind zunächst die Interessen der Fernsehzuschauer, der Fans. Obwohl - im Gegensatz zu Zeiten des öffentlich-rechtlichen Fernsehmonopols - ausreichend Platz in bundesweiten, vor allem aber auch in regionalen TV-Programmen für eine größere Zahl von zuschauerattraktiven Fußballübertragungen vorhanden wäre, und obwohl jede Minute des etablierten Fußballgeschehens von Fernsehkameras gefilmt wird, bekommt der Zuschauer einen nur verschwindend kleinen Bruchteil davon zu sehen. Für viele Fans findet ihr Spiel im Fernsehen schlicht nicht statt. Es ist eben typische Kartellpolitik, das Angebot klein zu halten, um die Erlöse in die Höhe zu treiben. Der DFB unterscheidet sich bei dieser Preisstrategie nicht nur de facto in nichts von anderen Kartellen; die Angebotsverknappung gehört sogar zur erklärten Vermarktungspolitik des Verbandes, wie durch eindeutige öffentliche Erklärungen seiner führenden Vertreter belegt werden kann. Es läßt sich dies auch ohne weiteres aus einem Vergleich von Spielplan und Fernsehprogramm ablesen (3 von 9 Spielen pro Spieltag, und dies nur im Pay-TV; Erstliga live pro Saison überhaupt nur 5 von 306 Spielen im Free-TV). In Zukunft wird Liga-Fußball live im Free-TV gar nicht mehr zu sehen sein, sondern nur noch im Pay-TV, zum größeren Teil gegen eine Zusatzgebühr von 10 DM pro Spiel, versteht sich. In diesem Sinne haben sich die ISPR = Kirch und der DFB gerade - natürlich auf der Basis eines deutlich höheren Preises für die Rechte - geeinigt. Bei anderen Märkten für TV-Übertragungsrechte, z. B. für Spielfilme, ist es eine Selbstverständlichkeit, daß letztlich die Fernsehkonsumenten, die Zuschauer durch ihre immer wieder abgefragten Präferenzen Einfluß dar-



auf nehmen, wie viele und welche Filme im Fernsehen wo, zu welcher Zeit und in welcher Länge (Free- oder Pay-TV, live und/oder zeitversetzt, lang und/oder kurz) gezeigt werden. Beim Fußball hingegen entscheidet dies alles allein der DFB, auf Kosten der sonst geltenden Wahlfreiheit des Konsumenten.

Aber damit nicht genug: Der DFB bzw. an seiner Stelle die Rechteagenturen können nämlich durch Bündeln, Aufteilen und auch Nichtnutzen der Rechte das Sendegeschehen so steuern, daß am Ende die ganze Fußballnation zu einer bestimmten Uhrzeit mangels Alternative nur ein bestimmtes Spiel im Fernsehen verfolgt und dabei - aus der Sicht der Rechteinhaber „vor allem“ - die damit verbundenen Werbearrangements aufnimmt. Eine solche Manipulation erhöht künstlich und ganz erheblich die Preise für die Werbespots, was - wie bei Kosten so üblich - in toto oder zum Teil zu Überwälzung führt, so daß tendenziell am Ende der Verbraucher auch diese Zeche zahlt.

Und das alles für ein suboptimales Angebot. Die Erfahrungen in den USA, die bereits 1961 mit dem Sports Broadcasting Act die zentrale Rechteverwertung in Teilen, u. a. beim Profi-foot- und -baseball, dem Kartellverbot entzogen hatten, belegen das ganz deutlich. Wie zu erwarten, explodierten die Preise für die Übertragungsrechte; innerhalb eines Jahres stiegen sie um das Zweieinhalb- bis Dreifache. Dann aber im Jahr 1984 untersagte der Supreme Court die zentrale Vermarktung von Collegefootball, der vom Kartellausnahmebereich des Sports Broadcasting Act nicht erfaßt wird. Ergebnis: Die Amerikaner sehen sich heute einem breitgefächerten Angebot solcher Collegespiele im Fernsehen gegenüber, das sie mit starkem Interesse nachfragen und von dem viele kleinere TV-Veranstalter profitieren. Die Rechtepreise sanken in der Folge und - siehe da - die Stadien sind gut besucht.

Das beantwortet auch - wie ich meine - recht eindrucksvoll die verschiedentlich vom DFB vorgetragene Sorge, „zu viele“ Übertragungen würden den Ticketabsatz der Vereine schädigen. Das Gegenteil ist wohl der Fall. In diese Richtung weisen auch die Erfahrungen in Großbritannien, wo in den letzten Jahren die Erst- und Zweitligavereine trotz oder - richtiger wohl - wegen zunehmender Fernsehberichterstattung steigenden Absatz von Eintrittskarten feststellen konnten. Es ist halt doch für viele ein wesentlicher Unterschied, ob sie mittelbar vor dem Fernseher Fußball konsumieren oder ob sie sich zusammen mit gleichgesinnten Fans in einem Gemeinschaftserlebnis mit ihrem Verein unmittelbar identifizieren können. Weil das so ist, würde die vermehrte TV-Berichterstattung auch über Spiele von mehr regionaler Bedeutung die relevante Teilmenge des Publikums steigern, die - wegen des so geweckten zusätzlichen Interesses - die „eigene“ Mannschaft nicht nur im Fernsehen sondern hautnah im Stadion erleben möchte. Daß dies den mittleren und kleinen Vereinen helfen würde, liegt auf der Hand. Die dezentrale Vermarktung würde die Fernsehpräsenz dieser Clubs, die derzeit so gut wie nicht stattfindet, erhöhen mit der Folge, daß sie neue Fans gewinnen und Nachteile gegenüber den großen Vereinen reduzieren könnten. Sie wären dann auf Finanzausgleich bzw. Solidarleistungen weniger angewiesen. Tendenziell jedenfalls.



Aber um nicht mißverstanden zu werden: auch wenn dem nicht so wäre, würde ich die Frage stellen wollen, woher der DFB das Recht zu einem so tiefgreifenden Eingriff in die Konsumentensouveränität nimmt, wie sie die Strategien bei der Vergabe der Übertragungsrechte darstellen.

Nun aber zu einem Gravamen, das ich als noch gewichtiger als das gewichte, was ich bezogen auf den Sektor Sport gesagt habe. Wir haben es in Deutschland beim Medium Fernsehen mit einem Sektor zu tun, dessen verfassungs-, gesellschaftspolitische und auch wirtschaftliche Bedeutung - und das ist communis opinio - gar nicht hoch genug eingeschätzt werden kann. Den beiden öffentlich-rechtlichen Sendeanstalten ARD und ZDF stehen praktisch nur zwei private Senderfamilien gegenüber, Bertelsmann und Kirch. Die anderen TV-Veranstalter schreiben - zum Teil seit langem schon - rote Zahlen und sind im Zeitablauf in ihrer Selbständigkeit oder gar ihrer Existenz bedroht. Inzwischen folgt ein Medienstaatsvertrag dem anderen, um im Bereich der elektronischen Medien der fortschreitenden Konzentration zu steuern, ziemlich bis gänzlich erfolglos. Dabei weiß jedermann, wie wichtig die Sport-, insbesondere die Fußballberichterstattung für alle TV-Veranstalter ist. Kleinere Fernsehsender aber tun sich nicht nur schwer, es ist ihnen schlicht unmöglich, ein ganzes Rechtepakete, wie es der DFB oder auf europäischer Ebene die UEFA als Monopolanbieter schnüren, zu erwerben. Selbst die großen öffentlich-rechtlichen Sendeanstalten erklären, sie seien dazu ohne Kreditaufnahme (oder höhere Gebühreneinnahmen) nicht in der Lage. Die kleineren Sender, die sich bereits am Rande des Marktgeschehens befinden, werden so früher oder später ganz verdrängt. Von Weizsäcker, Köln, bemerkte hierzu 1998 sehr richtig - ich zitiere: „Nur große Medienkonzerne werden die Finanzkraft haben, die Übertragungsrechte vom DFB en bloc zu kaufen. Wer Medienmacht besitzt, kann in einem Machtkartell mit den Verbandsspitzen des populären Sports diese verfestigen und ausbauen. Die Marktaußenseiter im Mediengeschäft können draußen gehalten werden.“

Natürlich können große Fernsehveranstalter nicht daran interessiert sein, daß vermehrte attraktive Sportübertragungen ihre Einschaltquoten und damit die Werbeerlöse mindern. Wenn von Weizsäcker von einem Machtkartell der etablierten TV-Veranstalter mit dem als Monopolist auftretenden DFB spricht, beschreibt er beileibe keine Utopie. Der abgestimmte Einkauf von Europa-Pokal-Rechten durch die beiden größten deutschen Rechteagenturen UFA = Bertelsmann und ISPR = Kirch für den Zeitraum 1992/93 bis 1997/98 gab dafür einen ersten Vorgeschmack und rief das Bundeskartellamt auf den Plan, dessen Verfügung dann der BGH bestätigte - wie gesagt zum falschen Zeitpunkt, nur ein dreiviertel Jahr vor der Bundestagswahl 1998. Wie sich die Rechteverwertung beim Pay-TV gestaltet, bekommen wir ja gerade vorgeführt. Vielleicht schwant nun doch dem einen oder anderen unserer Politiker, was mit der Zentralvermarktung zum Nachteil des Zuschauers angerichtet werden kann.

In summa: Die Zentralvermarktung schädigt nicht nur den Sport und seine Fans, sondern darüber weit hinausgehend die ohnehin hochgefährdete Wettbewerbsstruktur im Fernsehen und damit die Meinungsvielfalt, d. h. schließlich auch die Zuschauer, die an Sport gar nicht interessiert sind; denn außer den etablierten werden es andere Fernsehveranstalter zunehmend schwer bzw. keine Chance mehr haben, von Newcomern ganz zu schweigen. So, und damit will ich die Auflistung der Negativa, die sich aus der durch Kartell abgesicherten zentralen Vermarktung ergeben, erst einmal abschließen. Den einen oder anderen Punkt, den ich aus Zeitgründen ausgelassen oder nur angerissen habe, können wir ja in der Diskussion behandeln.

3. Schwache Argumente für eine Freistellung des Sports vom Kartellrechtverbot

Ich komme damit zur Bewertung der Argumente, die für eine Freistellung vom Kartellverbot vorgetragen werden, und greife aus den kumulativ zu erfüllenden vier Voraussetzungen des Art.81 Abs.3 nur zwei heraus, was nicht heißt, daß ich die beiden anderen als erfüllt ansehe.

Da wäre zunächst das Kriterium der Unerläßlichkeit. Der DFB trägt vor, nur die zentrale Vermarktung durch ihn sichere den für schwächere Clubs existentiellen Finanzausgleich unter den Ligavereinen und die Unterstützung des Amateur- und Jugendsports. Ich will es relativ kurz machen: Das Bundeskartellamt hatte die Berechtigung, ja Notwendigkeit eines Erlösausgleichs unter den Mitgliedern der Liga nicht nur nie bestritten, sondern in den Gesprächen mit dem DFB ausdrücklich anerkannt. Nur hieße, deshalb die zentrale Vermarktung zuzulassen, über das Ziel hinausschießen; denn der Solidarausgleich läßt sich auch ohne ein Vermarktungskartell erreichen. Daß das möglich ist, belegt die Tatsache, daß sich in der Folge des BGH-Urteils die deutschen Teilnehmer am UEFA- und am Europapokal der Pokalsieger freiwillig auf die Errichtung eines Fonds geeinigt haben, in den sie immerhin 30 % ihrer in Zukunft dezentral erwirtschafteten Erlöse aus Fernsehübertragungen einzahlen und dessen Volumen dann auf die nicht an den Pokalspielen beteiligten Vereine der Ersten und Zweiten Liga verteilt wird.

Wieso war eine solche Vereinbarung möglich? Ganz einfach: Ligasport ist nur denkbar und lukrativ zu vermarkten, wenn er von lebensfähigen und tunlichst leistungsstarken Konkurrenten betrieben wird. Das ist die Besonderheit dieser Art des Profisports: Anders als auf Märkten außerhalb des Sports macht es keinen Sinn, ist es kontraproduktiv, eine Alleinanbieterstellung anzustreben; denn ohne Gegner kein Spiel und ohne gute Gegner kein sonderliches Publikumsinteresse, heißt niedrigere Einnahmen. Das wissen natürlich auch die starken, reichen Vereine und waren - schlicht aus Eigeninteresse - bereit, bei dezentraler Vermarktung eine solche Fondslösung querschreiben.

Genau dies hatte einige Monate zuvor das Bundeskartellamt dem DFB vorgeschlagen, ja wir waren sogar erklärtermaßen bereit, bei der Erarbeitung und Realisierung eines kartellrechtskonformen Fondslösung behilflich zu sein. Unser Mot-



to war und ist dabei allerdings: Erlöse sind im Wettbewerb, d.h. durch dezentrale Vermarktung, zu erwirtschaften. Danach kann - soweit erforderlich - zentral umverteilt werden. Der DFB hielt dem anfangs entgegen, bei dezentraler Vermarktung werde er von den Vereinen über die Höhe ihrer Erlöse betrogen, und deshalb sei eine solche Fondslösung nicht praktikabel. Doch dieses Argument war leicht zu widerlegen; denn der DFB ist schließlich Herr der Liga-Statuten und besitzt gegen fraudulöses Verhalten der Ligavereine sehr scharfe Sanktionen, bis hin zum Liga-Ausschluß, der in der Regel aus dem Stand den Ruin des Übeltäters bedeuten würde. Also mit diesem Argument war's nichts; es ist dann - soweit ich sehe - auch in der Versenkung verschwunden. Aber an der zentralen Vermarktung hielt der DFB natürlich, die Gunst der Stunde erkennend, fest - und was den deutschen Gesetzgeber angeht - wie wir wissen mit Erfolg.

Zu den eigentlichen Gründen noch einmal von Weizsäcker: „Die dezentrale Vermarktung durch den DFB schafft ein Vermarktungsmonopol. Der DFB kann nun Medienpolitik betreiben. ... Kurz, es wird eine Struktur geschaffen, in der Bittsteller (die Medienunternehmen) sich dem Monopolisten gefällig machen müssen. ... Es geht hier weniger um den Amateursport als um die Macht von Funktionären, die mit Hilfe eines wirtschaftlich höchst interessanten Monopols abgesichert und vermehrt werden soll.“

Soviel zur Unerläßlichkeit der zentralen Vermarktung. Sie - diese Unerläßlichkeit der zentralen Vermarktung - mag, traurig genug, für den deutschen Gesetzgeber gegeben gewesen sein, weil - wie formuliert von Weizsäcker es so schön - man sich dem Monopolisten gefällig machen mußte. Aber das ist nicht die Unerläßlichkeit im Rechtssinne des Art. 81 Abs. 3, dem die EU-Kommission - hoffentlich mit mehr Rückrat und Standfestigkeit - verpflichtet ist.

Und von der Erfüllung des zweiten Kriteriums in Art. 81 Abs. 3, von Vorteilen für die Verbraucher, kann gleichfalls nicht die Rede sein, nicht einmal in Ansätzen. Im Gegenteil, wie ich darzulegen versucht habe, sie haben nur Nachteile davon, und diese Nachteile werden sich bei fortschreitender Konzentration und bei Zurückdrängen des Free-TV zugunsten des Pay-TV - gerade was attraktive Sportsendungen angeht - sehr wahrscheinlich noch wesentlich erhöhen. Gründe genug also, in Brüssel die Freistellung vom Kartellverbot für die zentrale Rechtevermarktung zu versagen.

Ich habe so gut wie ausschließlich vom Ligafußball und der zentralen Vermarktung seiner TV-Übertragungsrechte gesprochen, weil die Kartellrechtspraxis hierzu einschlägige Erfahrungen gemacht hat. Bei anderen Mannschaftssportarten haben wir keine, und meine Kenntnis der Strukturen dort ist zugegebenermaßen sehr begrenzt. Ich wage gleichwohl die Aussage und belasse es dann auch dabei, daß grundsätzlich das zum Ligafußball von mir Gesagte ceteris paribus auf alle Mannschaftssportarten übertragbar wäre.

Und für diejenigen, die sich vertiefter mit der Materie vertraut machen wollen, ein Hinweis: Frau Dr. Susanne Parlasca, Regierungsdirektorin und Beisitzerin im



Bundeskartellamt, also eine ehemalige Kollegin meinerseits, hat unlängst in einem sehr fundierten und mit zahlreichen Nachweisen versehenen Aufsatz unser Thema behandelt.* Auch ich habe bei der Vorbereitung meiner Rede davon sehr profitiert.

* Parlasca, Susanne: Wirkungen von Sportkartellen: Das Beispiel der Vermarktung von TV-Rechten, in Trosien, G./Dinkel, M. (Hrsg.): Verkauften Medien die Sportwirklichkeit? Aachen 1999, S. 83 - 118

ISSN 0945-8999
ISBN 3-934156-14-2